

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. April 1958

220/A.B.

zu 227/J

Anfragebeantwortung

Auf eine Anfrage der Abgeordneten Lola Solar und Genossen ist folgende Antwort des Bundesministers für Justiz Dr. Tschadek eingelangt:

Die mir am 6. März 1958 zugekommene Anfrage der Abgeordneten Solar, Rehor und Genossen, betreffend Bekämpfung der Jugendkriminalität, beehe ich mich mit einer durch die Kompliziertheit der Materie bedingten Verzögerung zu beantworten wie folgt:

Das gegenwärtig nicht nur in Österreich, sondern auch in vielen anderen Ländern zu beobachtende Ansteigen der Jugendkriminalität darf nicht isoliert betrachtet, sondern muss in grösseren soziologischen Zusammenhängen als Symptom zahlreicher Gegebenheiten unserer Zeit gewertet werden. Massnahmen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege werden daher für sich allein nur dieses Symptom - und auch dieses nicht mit hinreichender und anhaltender Wirksamkeit -, nicht jedoch seine Ursachen treffen können. Eine auf Dauer wirksame Bekämpfung der keineswegs plötzlich, sondern seit längerer Zeit allmählich ansteigenden Jugendkriminalität kann daher nur von komplexen Massnahmen erwartet werden, die das Übel an seinen Wurzeln erfassen. Solche Massnahmen werden aber nur zum geringeren Teil in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen.

Die Behörden und Körperschaften, die sich mit den Problemen unserer Jugend mittelbar oder unmittelbar befassen, verschliessen sich keineswegs dieser Erkenntnis. Dies beweist eine Reihe von für die nächste Zeit geplanten Enquêtes, die sich sämtliche mit der Erforschung der tieferen Ursachen der Jugendkriminalität und der Erkundung wirksamer und bei den gegebenen Möglichkeiten auch realisierbarer Mittel zu ihrer Bekämpfung befassen werden. Folgende Veranstaltungen dieser Art sind vorgesehen:

1. Für den 25. April 1958 hat das Bundesministerium für Soziale Verwaltung in Wien eine Enquête über das Thema "Jugend und Gesellschaft" einberufen.

2. In der Zeit vom 2. bis 9. Mai 1958 wird das Bundesministerium für Unterricht in Salzburg eine Tagung über das Thema "Jugend in Not" abhalten.

3. Voraussichtlich am 29. und 30. Mai 1958 wird die Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege in Salzburg zu einer Tagung zusammengetreten, die der Beantwortung von acht vom Bundesministerium für Justiz gestellten grundlegenden Fragen über eine Änderung oder Neugestaltung des Jugendstrafrechtes i.w.S. gewidmet ist.

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. April 1958

c) Schliesslich wurden die Anklagebehörden ersucht, in Fällen bedingter Verurteilung jugendlicher Rechtsbrecher auf deren eingehende Belehrung über Wesen und Folgen dieser Massnahmen zu dringen, da nur so der beabsichtigte Erziehungserfolg erreicht werden kann.

d) Das Bundesministerium für Justiz plant, dem Ministerrat ehestens den Entwurf eines Bundesgesetzes vorzulegen, in dem u.a. eine Ergänzung des § 11 Abs. 1 Z.2 des Jugendgerichtsgesetzes 1949 vorgesehen werden soll, wonach nicht wie nach gegenwärtig geltendem Recht nur auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren, sondern auf Freiheitsstrafe bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen ist, wenn ein jugendlicher Rechtsbrecher des Verbrechens des Mordes schuldig erkannt worden ist, die Tat aus niederen Beweggrund begangen hat und der Täter zur Tatzeit das 16. Lebensjahr bereits zurückgelegt hat.

Abschliessend darf nicht unerwähnt bleiben, dass nicht nur das Ansteigen der Jugendkriminalität im engeren Sinne, d.i. der Kriminalität der 14- bis 18jährigen, sondern auch das Ausmass der Kriminalität der sogenannten Heranwachsenden (der 18- bis 21jährigen) und darüber hinaus das der Kriminalität der Erwachsenen jüngerer Jahrgänge begründete Besorgnis hervorruft. Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe, die über einen Rechtsbrecher, der das 20. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, verhängt werden kann, beträgt nach § 52 StG. 20 Jahre. In dem in lit.d bereits erwähnten Gesetzentwurf soll vorgesehen werden, dass die nach geltendem Recht mögliche ausserordentliche Milderung einer angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe beim Verbrechen des Mordes ausgeschlossen ist, wenn der Täter den Mord aus niederen Beweggründen begangen hat; ferner soll die nach geltendem Recht bereits nach Verbüßung von fünfzehn Jahren mögliche bedingte Entlassung des Strafgefangenen bei lebenslangen Freiheitsstrafen ausgeschlossen werden.

- - - - -